

20.02.2023

Stellungnahme zu störfallrechtlicher Betroffenheit des B-Plans „Kleiner Grasbrook 2“

Verfügung:

an **BSW/LP** über **I110**

z.K. **I1104; I1102; I1111**

Um eine städtebauliche Entwicklung des Kleinen Grasbrooks zu ermöglichen, hat sich der Betriebsbereich UNIKAI Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH (im Folgenden „Fa. UNIKAI“) bereiterklärt sein Gefahrgutlager auf dem Betriebsgelände westlich zu verlagern.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens „Kleiner Grasbrook 2“ Ende 2021 wurde durch die BUKEA/I11 (Grundsatz Störfallvorsorge) seinerzeit angemerkt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindlichen Informationen zu dem zukünftig geltenden angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebes - bezogen auf die Verlagerung des Gefahrgutlagers- vorliegen. Eine störfallrechtliche Betroffenheit i.S.d.§50 BImSchG konnte daher für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es wurde vereinbart, dass die entsprechenden Informationen in Form einer Stellungnahme zu gegebenem Zeitpunkt von BUKEA/I11 an BSW/LP übermittelt werden, da diese als Abwägungsgrundlage für das B-Plan Verfahren benötigt werden.

Hinsichtlich der störfallrechtlichen Betroffenheit des Bebauungsplans „Kleiner Grasbrook 2“ nimmt BUKEA/ I11 daher nun wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Genehmigungsantrages der Fa. UNIKAI zur Verlegung des Gefahrgutlagers, wurde die gutachterliche Stellungnahme M168916/02 hinsichtlich der störfallrechtlichen Belange – unter anderem betreffend des angemessenen Sicherheitsabstandes - eingereicht. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 470 m bestimmt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist ausgehend von den Flächen des neuen Gefahrgutlagers aus anzusetzen.

Für den Bebauungsplan „Kleiner Grasbrook 2“ ergibt sich folglich nur eine flächenmäßige störfallrechtliche Betroffenheit für Teile der Spitze des „Veddelhöfts“.

Als Anhang zu dieser Stellungnahme finden Sie eine Darstellung des - mit der Verlagerung des Gefahrgutlagers geltenden – angemessenen Sicherheitsabstandes der Fa. UNIKAI. Bei der Darstellung handelt es sich um einen Auszug aus Anhang 2 der gutachterlichen Stellungnahme im Genehmigungsantrag.

Die HafenCity GmbH hat diese Informationen aus dem Gutachten bereits von der Fa. UNIKAI direkt erhalten, bevor seitens der BUKEA eine abschließende Rückmeldung zum Gutachten gegeben wurde.

Anhang:

